3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Laubach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofsund Bestattungswesens vom 05.07.2007 (GVBI. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBI. I S. 42 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung vom 11.12.2013 folgende Änderungen zur Friedhofsordnung der Stadt Laubach beschlossen:

Artikel I

- § 10 Abs. 1 wird um den Buchstaben f) und einen Abs. 4 erweitert:
- f) Baumgrabstätten (nur auf dem Friedhof des Stadtteils Freienseen möglich)

(4)

- a. Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- b. In einer Baumgrabstätte können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.
- c. Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- d. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.
- e. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten mit einer Namenstafel, auf der der Name, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können, erfolgen. Diese Tafeln werden unmittelbar am Baum angebracht. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 10 B x 6 H cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- f. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- g. Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Artikel II

§ 19 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

2.

- a) Rasengräber sind Gräber ohne jede Einfassung, bei denen am Kopfende die Verlegung einer planebenen Steinplatte mit Namen (Geburts- und Sterbedatum) des Beigesetzten in der Größe von 60 B x 40 H cm zu erfolgen hat. Die Steinplatte ist ebenerdig zu verlegen.
- b) Die Stärke der planebenen Steinplatte muss mindestens 5 cm betragen.
- c) Material "Impala geschliffen"
- d) Farbe "anthrazit grau"
- e) Schrift erfolgt eingestrahlt (keine Verwendung von aufgesetzten Buchstaben).

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 10 und 19 alter Fassung vom 23.12.2011 der Friedhofsordnung der Stadt Laubach außer Kraft.

35321 Laubach, den 11.12.2013 Der Magistrat der Stadt Laubach Klug Bürgermeister